

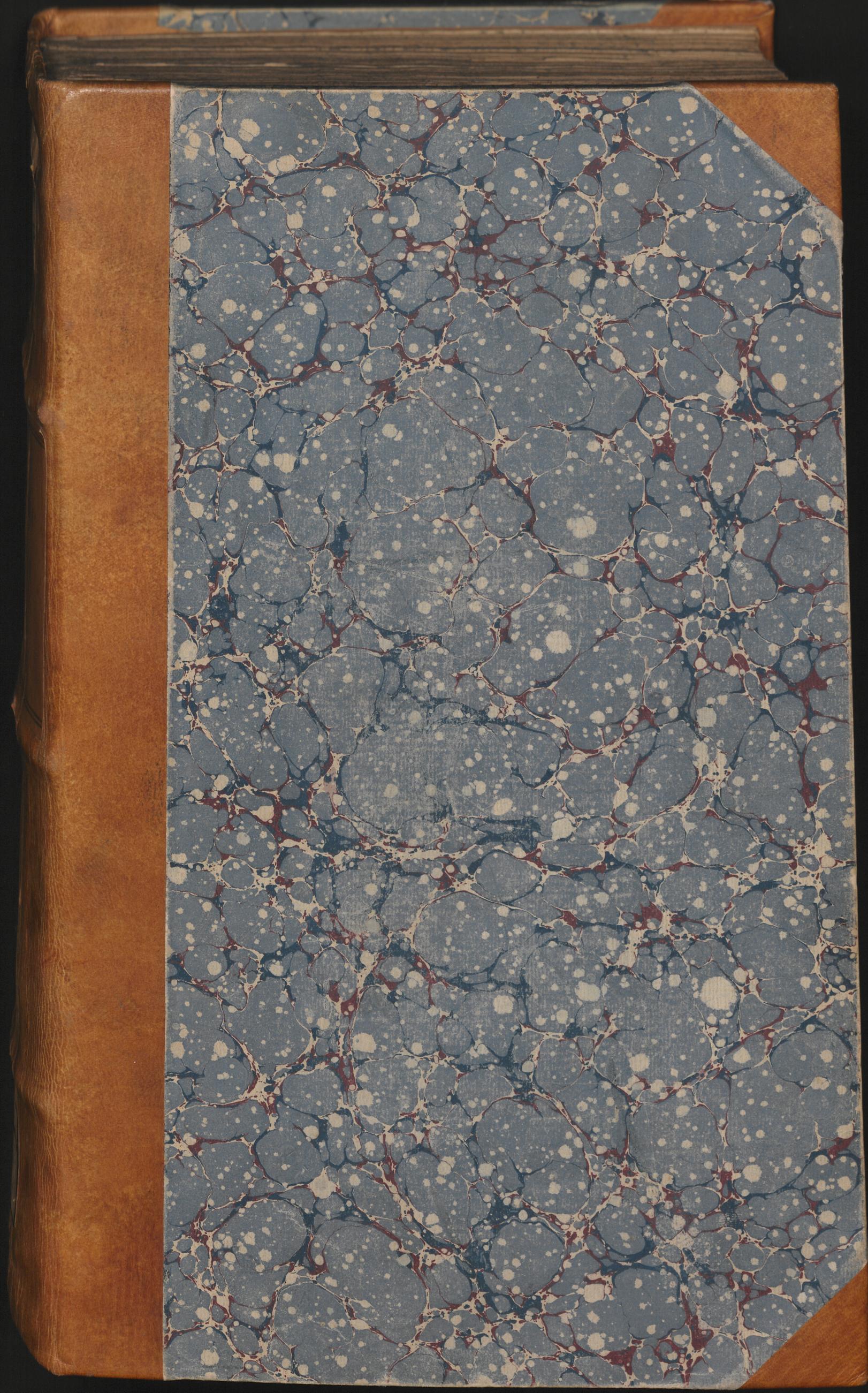
Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach männiglichen bekandt/ was gestalt in verwichener Zeit ... die Außfuhr des Getreydes verboten/ und aber der Korn Mangel annoch anhält/ Wir also billig dahin bedacht seyn/ daß der Vorrath vor der Hand ... im Lande beybehalten/ und die besorgende weitere Theurung und Noht/ so viel möglich/ dadurch præcaviret werde ... : gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin den 31. Iulii Anno 1699

[S.l.], 1699

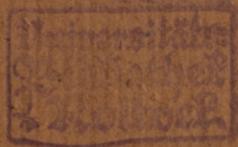
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn747208255>

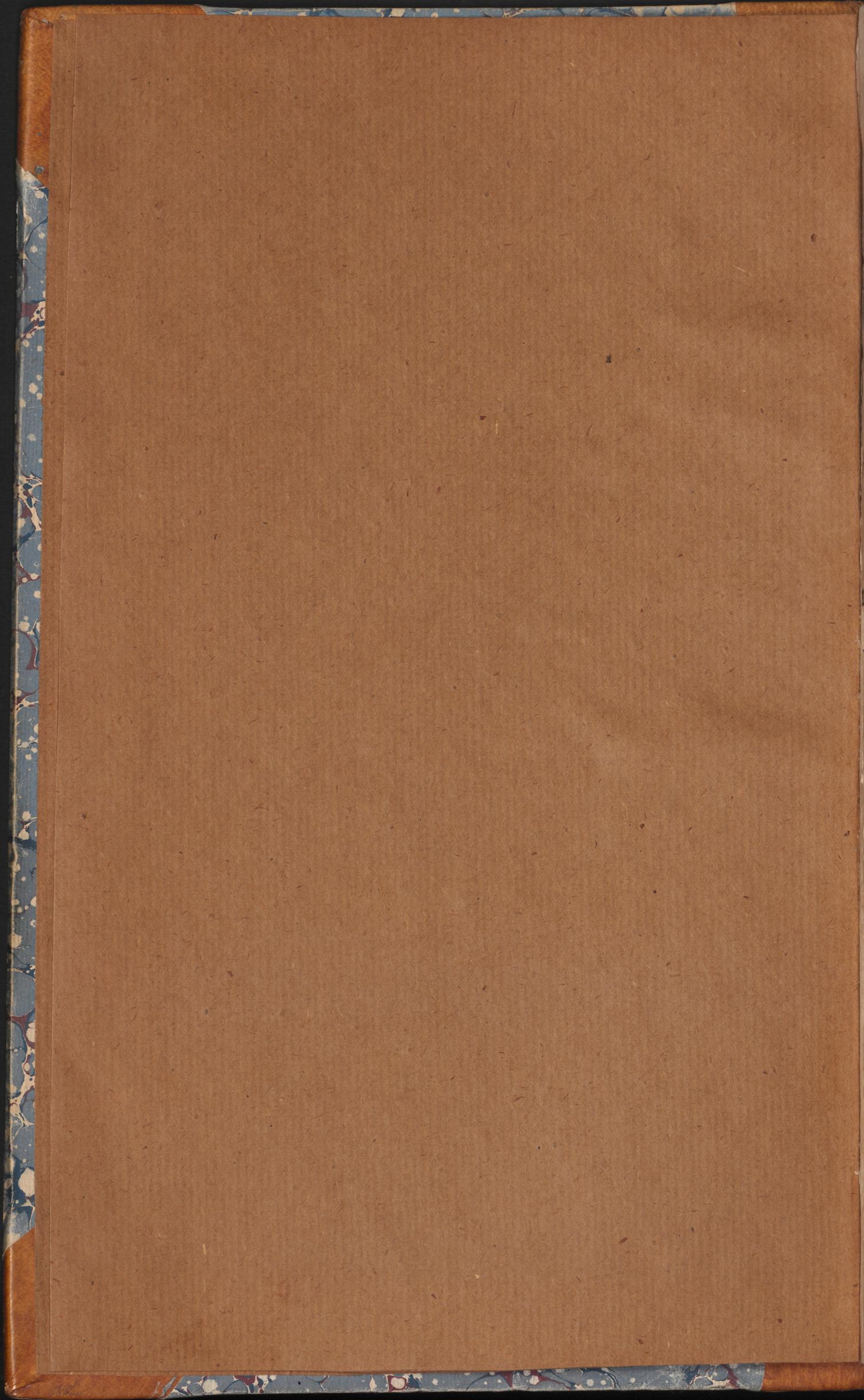
Druck Freier  Zugang





MK-4065 ^b (1-184)





[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Son **W**
Friedri
Wertzog zu Me
den/ Schwerin und
der Lande

Nach männiglich bekandt/ was geschehen
Also auch Wir in Unsern Landen auß Landes Fürstl. Befehl
zum besten/ die Ausfuhr des Getreydes verboten/ und dabey
daß der Vorrath vor der Hand/ und biß zu fernerer Unserer
de weitere Theurung und Noht/ so viel möglich/ dadurch
gnädigst und ernstlich/ daß niemand einiges Getreyde/ es habe Namen
fahren/ insonderheit aber mit denen sich einfindenden Salzwagen ein
unterschleiff gebrauchen/ sondern ein jeder/ der Armuth zum besten/ es
des. Einwohnere/ umb billigen und in denen benachbahrten Oertern
anderer harten Bestrafung/ verkauffen und überlassen soll; Gestalt da
sene Edicta hiemit renoviret, und Unsere Beampte/ Pensionarien, Zölle
sollen/ so woll für sich selbst diesen Unser gnädigsten Verordnung gehor
ten genaue Aufficht zu haben/ wieder selbige mit der angedroheten Con
und Uns davon gebührend zu referiren. An dem geschicht Unser gnädig
nach gehorsamblich zu richten/ und für Schaden und Ungelegenheit zu hüte
dern es zu männigliches notiß gebracht werden möge; Soll dieses Unser
lich affigiret werden. Urkundlich unter Unsern Fürstl. Handzeichen un
Bestung Schwerin den 31. Julij ANNO 1699.

Friedrich Wilhelm.

L.S.

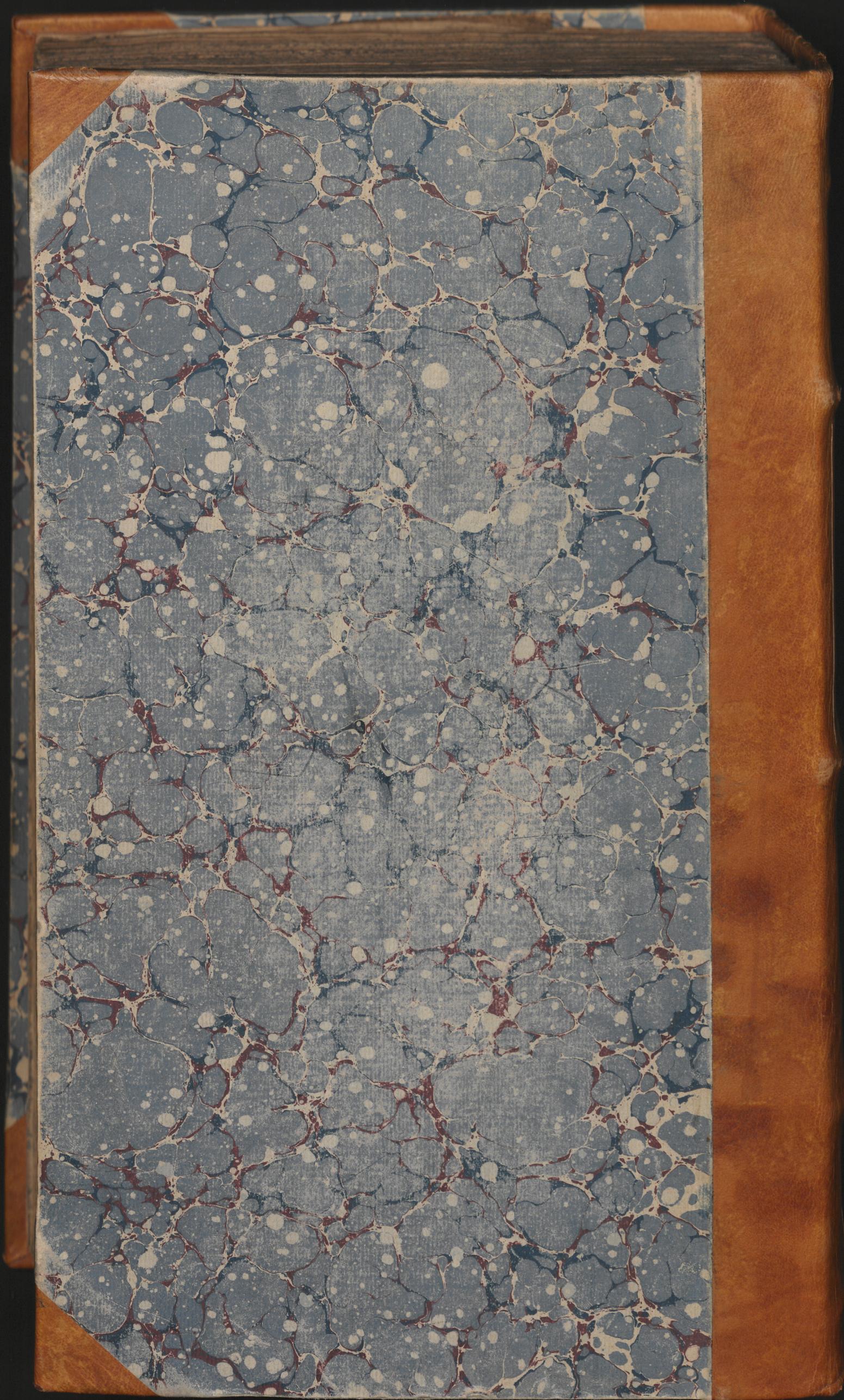
WIR Gnaden/
rich Wilhelm/
Mecklenburg / **Hürst zu Wenz**
in und Raseburg / auch Graff zu Schwerin /
Landt Rostock und Stargard Herr.

gestalt in verwichener Zeit / wie in denen benachbahrten /
fürstl. Vorsorge / Unsern Eingefessenen und Unterthanen / in specie der Armuth
/ und aber der Korn Mangel annoch anhält / Wir also billig dahin bedacht seyn /
erer Unserer gnädigsten Verordnung / im Lande beybehalten / und die besorgen-
dadurch präcaviret werde; Als gebieten und befehlen Wir abereins hiemit
be Rahmen wie es wolle / ohne Unsere Speciale Concession, auß dem Lande
gen einige permutation oder Korn Verkaufung nicht vornehmen / oder sonst
essen / es in Unsern Städten zu öffentlichen Märckte bringen / und an die Lan-
tern marktgängigen Preis / bey Vermeidung der Confiscation des Kornes und
Bestalt dann zu solchem Ende Unsere dieserwegen im vorigen Jahre aufgela-
sen, Zollbediente und andere Befehlsbabere gnädigstes ernstes angewiesen seyn
ng gehorsamlich zu geleben / als auch mit allem Fleiße auff die Contravenien-
beten Confiscation und Bestrafung / ohne einiges Rücksehen / zu verfahren /
ser gnädigster auch ernstlicher Will und Meinung / und hat sich ein jeder hier-
eit zu hüten. Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen / son-
ses Unser Edict von denen Canzeln publiciret / und gehöriger Ohrtten öffent-
reichen und auffgedrückten Jäsigel / So gegeben auff Unser Residentz und

L.S.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

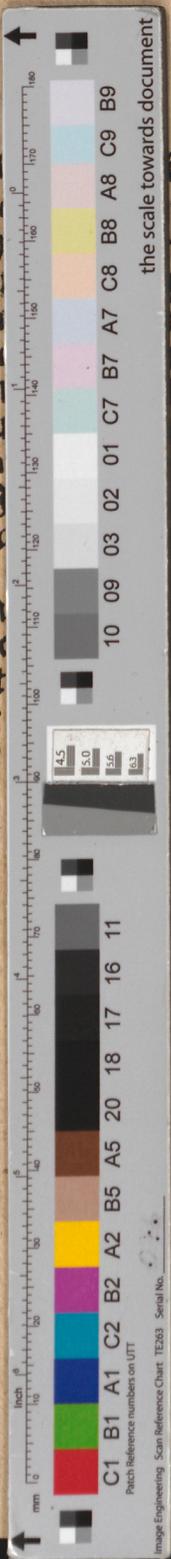




IN Gnaden/
rich Wilhelm/
Mecklenburg/ Fürst zu Wenz
rin und Raseburg/ auch Graff zu Schwerin/
Landt Rostock und Stargard Herr.

es gestalt in verwichener Zeit/ wie in denen ben
fürsorge/ Unsern Eingefessenen und Unterthanen/ in spe
/ und aber der Korn Mangel annoch anhält/ Wir also billig dab
Unserer gnädigsten Verordnung/ im Lande beybehalten/ u
/ dadurch präcaviret werde; Als gebieten und befehlen Wir
/ abe Rahmen wie es wolle/ ohne Unsere Speciale Concession,
/ gegeneinige permutation oder Korn Verkauftung nicht vornehm
/ besten/ es in Unsern Städten zu öffentlichen Märckte bringen/ u
/ zu dem marktgängigen Preiß/ bey Vermeidung der Confiscation
/ Gestalt dann zu solchem Ende Unsere dieserwegen im vorigen J
/ en. Zollbediente und andere Befehlshabere gnädigstes ernstes
/ ang gehorsamlich zu geleben/ als auch mit allem Fleiße auff die
/ ob dem Confiscation und Bestrafung/ ohne einiges Rücksehen
/ unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meinung/ und hat sic
/ zeit zu hüten. Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich ent
/ dieses Unser Edict von denen Cantzeln publiciret/ und gehöriger
/ zeichen und auffgedrückten Insiegel/ So gegeben auff Unser

L.S.



the scale towards document